



20. Juni 2016

IV-Rundschreiben Nr. 350

Dienstleistungen der Ärzteschaft für IV-Stellen (vorliegendes Rundschreiben ersetzt das IV-Rundschreiben Nr. 302)

Mit dem Arzttarif Tarmed können gegenüber der IV nur Leistungen des Arztes verrechnet werden, die in seiner Praxis oder am Wohn- bzw. Aufenthaltsort der versicherten Person (vP) erbracht worden sind. Begibt sich der Arzt jedoch z.B. für eine Besprechung in eine IV-Stelle oder an den Arbeits- oder Ausbildungsort der vP, ist diese Leistung im Tarmed nicht abgebildet und somit bis heute nicht verrechenbar. Für die Abgeltung derartiger ärztlicher Dienstleistungen im Auftrag der IV-Stelle legt das BSV ab dem 1. September 2011 die folgende Vergütungsregelung fest:

„Von der IV-Stelle veranlasste Besprechungen und andere Dienstleistungen des Arztes/der Ärztin im Rahmen der Abklärung der versicherten Person, die nicht nach Tarmed abrechenbar sind, können der IV-Stelle zu einem Ansatz von Fr. 50.-- pro Viertelstunde in Rechnung gestellt werden. Die IV-Stelle teilt dies dem Arzt/der Ärztin vorgängig mit und bucht diese Ausgaben über den Leistungscode 299 („Andere Abklärungsmassnahmen“) ab.

Abgerechnet werden kann somit der Zeitaufwand für die eigentliche Dienstleistung (Besprechung, Abklärung inkl. allfälliger Wartezeiten), wie auch die Zeit für die Hin- und Rückfahrt von der Praxis zum Besprechungsort.

Bei der Verrechnung dieser Leistung sind die folgenden Parameter anzugeben:

- **Tarifcode:** 914 (für die elektronische Abrechnung)
- **Tarifziffer:** 299.01
- **Bezeichnung der Leistung:** Dienstleistungen der Ärzteschaft für IV-Stellen
- **Tarif:** CHF 50.—pro Viertelstunde
- **Anzahl Leistungen:** Anzahl verrechnete Viertelstunden
- **Total:** CHF 50.—multipliziert mit der Anzahl verrechneter Viertelstunden

Die Tarifziffer kann für ab 1.1.2013 erbrachte Leistungen verwendet werden. Die IV-Stellen informieren den Arzt / die Ärztin jeweils über diese Modalitäten der Leistungsverrechnung.